

stillschweigend ergänzt am 18. Mai 2020

Rahmenbedingungen für die Arbeit in Kirchgemeinden, Kirchenbezirken sowie Werken und Einrichtungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Nach der Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020 sind viele Formate kirchlicher Arbeit ab dem 15. Mai 2020 wieder zulässig. Allerdings müssen sie unterschiedlich strengen hygienischen Anforderungen entsprechen. Ein Hygienekonzept ist für jeden Rechtsträger verpflichtend und die Voraussetzung für alle Angebote.

Das Hygienekonzept muss schriftlich vorliegen und Regelungen für alle Formate und Orte enthalten. Auf Nachfrage kommunaler Behörden muss es vorgelegt werden können. Das Hygienekonzept sollte zudem allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben werden. Da es jedoch für einzelne Arbeitsbereiche (Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) unterschiedliche hygienische Vorgaben zu berücksichtigen gilt, müssen auch die für diese Formate geltenden Regeln im Hygienekonzept festgehalten werden. Es ist jeweils eine für das Hygienekonzept verantwortliche Person zu benennen.

Mindeststandards, die einzuhalten sind, sowie **Empfehlungen für die Gestaltung dieser Konzepte** stellen wir Ihnen hiermit zur Verfügung. Diese gelten nicht für die Einrichtungen, für die andere Bestimmungen (z.B. Tagungshäuser, Rüstzeitheime, Kindertagesstätten) zutreffen.

Hinweise zu einzelnen Formaten kirchlicher Arbeit

Gottesdienste

Gottesdienste sind in Kirchen und geschlossenen Räumen sowie im Freien ohne Personenbegrenzung möglich unter der Voraussetzung, dass die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Für jede Kirche, jeden Gottesdienstraum und jede Freifläche ist die sich daraus ergebende maximale Personenzahl in einem Hygienekonzept im Vorfeld festzulegen und die Einhaltung zu gewährleisten. Während zwischen Besuchern ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, muss der Abstand zwischen liturgisch Handelnden zur Gemeinde 3 Meter betragen. Ein Mundschutz ist für Besucher beim Singen verpflichtend, ansonsten dringend empfohlen. Die liturgisch Handelnden müssen keinen Mundschutz tragen. Emporen sind nutzbar, wenn entsprechende Abstandsregelungen bei Sitzplätzen und Ein- und Ausgängen eingehalten werden können. Die Gottesdienste sind in ihrer Zeitdauer zu begrenzen. Trauungen, Trauerfeiern und Beerdigungen bzw. Bestattungen sind ohne Personenbegrenzung gestattet, wenn die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Kindergottesdienste sind nach wie vor nur möglich, wenn Kinder durch einen Erwachsenen begleitet werden.

Dienstberatungen und Konvente

Sämtliche Dienstberatungen und Konvente sind möglich, da sie für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten notwendig sind. Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch dabei einzuhalten.

Leitungsgremien

Leitungsgremien (z.B. Kirchenvorstand, Kirchenbezirksvorstand, Kirchenbezirkssynode, Landessynode, Kirchenleitung) können zusammentreten. Als Leitungsgremien einer Körperschaft des Öffentlichen Rechtes nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr. Die Sitzungen sollten jedoch inhaltlich und zeitlich auf das Notwendige begrenzt werden und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

Gruppen und Gemeindegemeinschaften

Zusammenkünfte und Treffen von Gemeindegemeinschaften sind wieder möglich, wenn durch die Kirchengemeinde ein eigenes Hygienekonzept erstellt wurde, das Regelungen für die entsprechenden Orte, Räume und Formate enthält. Es ist sicherzustellen, dass alle Veranstaltungen nach den geltenden Abstands- und Hygieneregeln geplant sind.

Bei der Planung von Veranstaltungen ist eine verantwortungsvolle Abwägung besonders im Blick auf die Menschen, die einer Risikogruppe angehören (Menschen mit Vorerkrankungen, ältere Menschen), notwendig. Seniorenkreise dürfen wieder stattfinden. Es sollte aber gegenüber älteren Teilnehmenden, die ggf. selbst unsicher sind, keinerlei Druck im Blick auf die Teilnahme aufgebaut werden.

Es kann weiter sinnvoll sein, nicht sofort alle Gruppen und Kreise wieder zu starten. Kann durch eine Neuordnung von Angeboten evtl. auch Freiraum gewonnen werden, der der Gemeindegemeinschaft gut tut?

Kinder- und Jugendgruppen

Christenlehre, Konfirmandenunterricht sowie andere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Pfadfindergruppen, Jugendgruppen) sind möglich mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Hygienekonzept und professioneller Betreuung. Darüber hinaus sind auch die Regelungen der Landkreise und Kommunen zu prüfen und zu berücksichtigen. Generell gilt, dass nur Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung erlaubt sind. Daher sind Rüstzeiten noch nicht möglich.

Kirchenmusik: Chorproben, Musikgruppen, Bläserkreise

Neben der Vorgabe für Musikschulen in der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 gibt es inzwischen auch Handlungsempfehlungen der für zahlreiche Berufsgruppen in unserer Landeskirche zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Danach gilt, dass beim Musizieren ein Abstand von 2 Metern, beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ein Abstand von 3 Metern (bei ungeübten Laien 6 Metern) einzuhalten ist. Chöre und Bläserchöre mit mehreren Reihen müssen versetzt aufgestellt singen bzw. spielen und die Mitglieder einen Abstand von 3 m zur nächsten Person einhalten. Bei professionellen Sängerinnen und Sängern sowie ausgebildeten Bläserinnen und Bläsern kann dieser Abstand auf 2 Meter reduziert werden. Bläser/-innen sollen ihre Instrumente mit Papiertüchern trocknen und letztere anschließend entsorgen. Das Gebäude verfügt über ein sehr großes Luftvolumen mit entsprechender Höhe über den Personen. Bei Gebäuden mit einer geringen Deckenhöhe (ca. 3 m) müssen die Abstände deutlich erhöht werden oder alternativ die Aufenthaltsdauer stark verkürzt oder auch durch gezielte Lüftungsmaßnahmen ein Luftaustausch erzwungen werden (dazu Luft nach oben abführen bzw. bei horizontaler Lüftung kurze Intervalle mit sehr hoher Luftgeschwindigkeit – Durchzug).

Bildungsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Vorträge

Bildungsveranstaltungen sind möglich. Die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln und ein Hygienekonzept sind zwingend erforderlich.

Religionsunterricht

Gemeindepädagogen und Pfarrer im Religionsunterricht stellen sich im Umfang ihres Gesamtunterrichtsauftrages den Schulen ggf. anstatt des regulären Religionsunterrichts für Unterstützungsaufgaben zur Verfügung. Wochenstundendeputate an mehreren Schulen können in Absprache mit den Schulleitungen bei Bedarf an einer Schule konzentriert werden. Die Mitwirkung an Unterrichtsprojektformen während der Corona-Krise, die die Fächer Ev. Religion, Kath. Religion und Ethik aufgrund fester Lerngruppen zusammenfassen, ist möglich und sinnvoll. Der oder die Schulbeauftragte ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen.

Gemeindliche Feiern und private Feste in Gemeindehäusern

Das Feiern von Gemeindefesten ist derzeit noch nicht möglich. Für private Feierlichkeiten gelten die Rahmenbedingungen für Treffen von privaten Personen. Besonderes Augenmerk ist auf den Ablauf und die Organisation des Caterings zu richten.

Hauskreise und gemeindliche Angebote in privaten Räumen

Hauskreise unterliegen den Regelungen, die für Angebote der Kirchgemeinde gelten (Hygienekonzept). Es kann daher sinnvoll sein, die Treffen in Gemeinderäumen zu veranstalten, in denen auf bestehende Hygienekonzepte verwiesen werden kann.

Hinweise für Kirchen und Gemeindehäuser

Wir stehen als Kirche in der Verantwortung, die schrittweise Wiederaufnahme des religiösen Lebens mit der notwendigen Vorsicht zu gestalten, um das Risiko einer Infektion möglichst gering zu halten. Das Hygienekonzept soll ortsspezifische Regelungen zu folgenden Fragen umfassen:

1. Begrenzung der Teilnehmeranzahl

- Festlegung der maximalen Personenzahl für alle genutzten Räume entsprechend der Größe des Raums und der Einhaltung der Abstandsregeln
- Treffen in kleinen Gruppen, um das Infektionsrisiko gering zu halten und Infektionsketten nachvollziehen zu können (eventuell mit Voranmeldung)
- Regelmäßigkeit der Gruppentreffen prüfen – monatliche oder 14tägige statt wöchentliche Treffen sind günstiger
- Prüfung, ob Gruppen, die bislang auf andere Weise in Kontakt waren, dies fortsetzen können

2. Abstandsregeln

- Abstand für Besucher und Mitarbeitende beim Hinein- und Hinausgehen, ebenso wie während des gesamten Verlaufs des Treffens sicherstellen.
- Folgende Abstandsregelungen gelten gemäß § 3 der Corona-Schutz-Verordnung und der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020:
 - 1,5 Meter Abstand für Teilnehmende/Besucher
 - 2 Meter Abstand in Gesprächsformaten
 - 2 Meter Abstand für das Musizieren (ausgenommen davon Gesang und Blasinstrumente)
 - 3 Meter Abstand zwischen liturgisch Handelnden und Gemeinde
 - 3 Meter Abstand bei Gesang und Blasinstrumenten (Chöre mit mehreren Reihen müssen versetzt stehen und 3 Meter Abstand zwischen Mitgliedern einhalten)
- möglichst große Räume nutzen
- Plätze markieren oder Bestuhlung deutlich mit Abstand setzen
- verschiedene Türen als Ein- und Ausgang nutzen, wenn dies möglich ist
- Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen

3. Hygieneregeln

- Kein Zutritt für Personen mit Krankheitssymptomen (Veranstaltungsleiter zuständig, darauf zu achten)
- Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel am Eingang, Besucher sollten sich vor Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren
- Handwaschmöglichkeit muss vorhanden sein
- Besucher sollen eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen Mund-Nasen-Schutz tragen (beim Gesang ist dies für die Gemeinde verpflichtend)

- Kein Körperkontakt zwischen den Besuchern, liturgische Handlungen ohne Körperkontakt
- Bibeln/Gesangbuch/Liederbücher selbst mitbringen oder Programme/Liedblätter für die einmalige Nutzung erstellen
- Regelmäßige Desinfizierung der Räumlichkeiten nach dem erarbeiteten Reinigungsplan
- Kein Desinfektionsmittel auf Instrumente, Musiker müssen ihre Hände vor und nach dem Musizieren waschen oder desinfizieren
- Regelmäßiges Stoßlüften
- Verpflegung in Kreisen auf das Nötigste reduzieren (z.B. Wasser in Flaschen)
- Kollekte nur am Ausgang sammeln

4. Hygiene im Sanitärbereich

- Regelmäßiges Reinigen der Sanitärbereiche anhand des erstellten Reinigungsplanes
- Vorhalten von Materialien in ausreichender Menge (Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier)

Dresden, den 14. Mai 2020